

Satzung der evangelische Schalomgemeinschaft e. V.

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „evangelische Schalomgemeinschaft e.V.“, vormals Landeskirchliche Gemeinschaft Ludwigsfelde genannt.
- (2) Die evangelische Schalomgemeinschaft e.V. im Folgenden nur Schalomgerneinschaft genannt, ist Mitglied des Gemeinschaftswerkes Berlin-Brandenburg innerhalb der Evangelischen Kirche e. V.
- (3) Die Schalomgemeinschaft hat ihren Sitz in Ludwigsfelde.
- (4) Sie wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Potsdam eingetragen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Grundlage und Richtschnur für die Arbeit der Schalomgemeinschaft ist die ganze Heilige Schrift sowie das, was Gott seiner Gemeinde in der Reformation, im Pietismus und in der neueren Erweckungsbewegung geschenkt und anvertraut hat.
- (3) Ihr Zweck ist es, Menschen aller Altersgruppen zum lebendigen Glauben an Jesus Christus zu führen, sie im Wachstum des Glaubens zu fördern und zum missionarischen Dienst zuzurüsten. Dazu dienen Wortverkündigung, Bibelarbeit, gemeinsames Gebet und christliche Gemeinschaft. Der Verein verfolgt dieses Ziel in Form einer oder mehrerer Gemeinschaften, einer auf den Pietismus zurückgehenden Gemeindeform, oder auch in Gestalt einer neuen gemeindlichen Lebensform wie z.B. Hausgemeinden, zweites Programm o.ä. Diese neuen gemeindlichen Lebensformen werden der Einfachheit halber nachfolgend auch als Gemeinschaft bezeichnet. Damit orientiert sich die Schalomgemeinschaft an schottisch-reformierten Gemeinden, die gemeindliches Leben nicht nur in der zentral gelegenen Hauptkirche gestalten, sondern auch in den weiter entfernt liegenden Chapel of Ease (Kapellen der Leichtigkeit) verantworten sowie an der reformierten Londoner Flüchtlingsgemeinde unter Johannes a Lasko, in der es unter einem Ältestenkreis mehrere Zweige von Gemeinde- und Gottesdienstleben gab.
- (4) Die Schalomgemeinschaft dient ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken. Ihre Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (5) In Einzelfällen sollen hilfebedürftige Personen, die nicht Mitglieder der Schalomgemeinschaft sind nach § 53 Abs. 1 AO finanziell unterstützt werden. Jeder Einzelfall wird durch den Vorstand der Schalomgemeinschaft entschieden.
- (6) Ihr obliegt die Verwaltung des im Interesse der Schalomgemeinschaft erworbenen Vermögens der Evang. Schalomgemeinschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der tragende Kreis der Schalomgemeinschaft wird von den Mitgliedern gebildet.
- (2) Mitglied der Schalomgemeinschaft kann werden, wer Jesus Christus als den Herrn und seinen Erlöser bekennt, sich bemüht, nach dem Wort Gottes zu leben und zur Mitarbeit in der Gemeinschaft bereit ist. Eine Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche ist erwünscht.
- (3) Die Aufnahme wird mündlichen oder schriftlichen beantragt und erfolgt nach Zustimmung des jeweiligen Leitungsteams.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4 Gemeinschaft

- (1) Die Mitglieder, die in einer bestimmten örtlichen Region wohnen oder sich in einer neuen gemeindlichen Lebensform versammeln, bilden eine Gemeinschaft (Abteilung). Diese ist keine juristische Person, sondern Teil der Schalomgemeinschaft e.V.
- (2) Eine neue Gemeinschaft wird durch den Vereinsvorstand (Ältestenkreis) initiiert. Der Vorschlag zur Initiierung einer Gemeinschaft kann zudem durch ein oder mehrere Mitglieder dem Vereinsvorstand vorgelegt werden, welcher diesen befürworten muss.
- (3) Die Gemeinschaftsversammlungen der Gemeinschaften werden regelmäßig, einmal im Jahr, abgehalten und findet vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch Abkündigung bei Veranstaltungen der Gemeinschaft, Aushang in den Räumlichkeiten der Gemeinschaft und durch Einladung auf der Homepage. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Beschlussvorlagen und Beschlüsse können nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen.

Zu ihren Aufgaben gehört:

- a) Bericht des Gemeinderats
- b) Austausch über das aktuelle Leben der Gemeinschaft und Überlegungen zur perspektivischen Ausgestaltung der Gemeinschaftsarbeit (nötige Arbeitseinsätze, neue Arbeitsfelder im Gemeinschaftsleben u.ä.)
- c) Finanzen der Gemeinschaft
- d) Anträge zur Beschlussfassung können von jedem Mitglied eingebracht werden.

Bei Gemeinschaften, die eine selbstständige Abteilung sind, kommen folgende Aufgaben hinzu:

- e) Wahl des Vorsitzenden, Stellvertreter und Kassierer des Gemeinderates. Die Periode beträgt 4 Jahre.
- f) Bericht des Kassierers

Über die Gemeinschaftsversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses geht dem Vereinsvorstand zu. Bei Gemeinschaften, die eine selbstständige Abteilung sind, wird zudem der Bericht des Kassierers und des Vorsitzenden des Gemeinderats an den Vereinsvorstand (Ältestenkreis) übermittelt.

- (4) Eine Gemeinschaft wird durch den Gemeinderat geleitet. Er trägt für die Ausgestaltung und Entwicklung des Gemeinschaftslebens sowie alle damit verbundenen organisatorischen Themen Verantwortung. Die theologische Leitung liegt beim Vereinsvorstand (Ältestenkreis). Zwischen beiden Gremien gibt es einen regelmäßigen Austausch, in folgender Weise:
- a) Der Vorstand trifft sich zweimal im Jahr in erweiterter Zusammensetzung, als Konvent. Der Konvent setzt sich aus dem Vereinsvorstand (Ältestenkreis) und jeweils einem Vertreter pro Gemeinschaft zusammen.
 - b) Vereinsvorstand und Prediger können an den Sitzungen des Gemeinderats teilnehmen und Themen in den Gemeinderat einbringen. Die Anmeldung dazu erfolgt formlos spätestens 14 Tage vor der Sitzung.
 - c) Der Gemeinderat kann seine Themen in den Vereinsvorstand (Ältestenkreis) einbringen und eines seiner Mitglieder delegieren, dieses Thema in den Vereinsvorstand (Ältestenkreis) einzubringen. Auch hier erfolgt die Anmeldung formlos spätestens 14 Tage vor der Sitzung.
 - d) Für die Berufungen in den Gemeinderat gelten die unter § 5 Leitung aufgeführten Kriterien für Älteste. Die Berufung erfolgt in Abstimmung von Gemeinderat und Ältestenkreis.
 - e) Dem Kassierer des Hauptvereins ist Einsicht in die Finanzen der Gemeinschaft zu gewähren, dies gilt auch für selbstständige Gemeinschaften.
 - f) Kommt es innerhalb einer Gemeinschaft oder eines Gemeinderats zu Konflikten und Differenzen, obliegt es dem Vorstand (Ältestenkreis) in der strittigen Sache ein Schlichtungsverfahren, eine Mediation durchzuführen. Sofern der Konflikt in der Gemeinde stattfindet und den zuständigen Gemeinderat nicht betrifft, kann die Schlichtung nach Rücksprache mit dem Ältestenkreis auch durch den Gemeinderat erfolgen. Dem Vorstand (Ältestenkreis) obliegt es dann den Gemeinderat so zu beraten, dass er die Schlichtung, die Mediation gut umsetzen kann.
 - g) Der Gemeinderat bezieht den Ältestenkreis in Prozesse der theologischen Positionsbestimmungen und Einordnungen, Gemeindeentwicklungsprozesse, Mitarbeiterschulungen ein und stimmt Veröffentlichungen mit theologischen Inhalten mit dem Ältestenkreis ab. Der Ältestenkreis kann seinerseits Gemeindeentwicklungsprozesse, Mitarbeiterschulung und theologische Klärungsprozesse in einem Gemeinderat anstoßen und diese moderieren.

Der Gemeinderat legt gegenüber der jeweiligen Gemeinschaftsversammlung und dem Vorstand (Ältestenkreis) Rechenschaft ab. Der Vorstand (Ältestenkreis) ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

- (5) Der Gemeinderat einer Gemeinschaft ist verantwortlich für die zu seinem Eigentum gehörenden oder ihm vom der Schalomgemeinschaft oder Dritten zur Nutzung überlassenen Gebäude sowie die sachgemäße Nutzung der gemieteten Räume. Veränderungen der Besitzverhältnisse sind nur im Einvernehmen mit dem Vorstand der Schalomgemeinschaft möglich.
- (6) Nach Beschluss des Vereinsvorstands (Ältestenkreis) kann eine Gemeinschaft eine selbstständige Abteilung, nachfolgend selbstständige Gemeinschaft genannt, werden und mit eigenen Befugnissen ausgestattet werden. Die Beantragung erfolgt durch Beschluss der betreffenden Gemeinschaftsversammlung oder durch den formlosen Antrag eines Mitgliedes des Vereinsvorstand. Für die Arbeit der selbstständigen Gemeinschaft gilt:

- a) Sie kann den Namen des Vereins um einen eigenen Projektnamen erweitern
 - b) Sie ist an die Satzung des Schalomgemeinschaft e.V. gebunden. Sie kann sich eine eigene Satzung geben. Diese darf nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen und bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes.
 - c) Sie führt ihre Geschäfte selbstständig, der Gemeinderat verwaltet das Vermögen selbstständig.
 - d) Sie ist ein eigenes Steuersubjekt und somit dem Finanzamt vor Ort rechenschaftspflichtig. Bei der Umwandlung in eine selbstständige Gemeinschaft ist daher durch den Gemeinderat beim zuständigen Finanzamt die Anerkennung der Steuerbegünstigung zu beantragen.
 - e) Die selbstständige Gemeinschaft hat keine Ansprüche auf das Vermögen des Schalomgemeinschaft e.V.
 - f) Der Vorstand der Gemeinschaft wird auf der Mitgliederversammlung des Schalomgemeinschaft e.V. entlastet.
- (7) Die Gemeinschaft in Ludwigsfelde bleibt in ihrer historisch gewachsenen Form als direkt mit dem Vereinsvorstand verbundene Arbeit bestehen. Sie ist zudem weiterhin Sitz des Vereins, so dass sich Gemeinschaft und Vereinsvorstand die gleichen Räumlichkeiten teilen. Die Mitgliederversammlung und die Gemeinschaftsversammlung für die Gemeinschaft in Ludwigsfelde fallen wie bisher auf den gleichen Termin. Insofern ist für die Gemeinschaft in Ludwigsfelde nicht die Form einer selbstständigen Abteilung/ Gemeinschaft vorgesehen.
- (8) Der Vorstand kann für Erfüllung seiner Aufgaben, z.B. Bereitstellung digitaler Infrastruktur u.a. eine Beitrag von den einzelnen Gemeinschaften erheben. Für die Mitgliedsbeiträge ans GWBB kommt jede Gemeinschaft selbst auf.
- (9) Die Auflösung einer Gemeinschaft kann nur in einer Gemeinschaftsversammlung beschlossen werden, wenn:
- a) dazu 14 Tage vorher alle Mitglieder der Gemeinschaft schriftliche eingeladen worden sind
 - b) eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder der Auflösung zustimmt
 - c) die Zustimmung des Vorstandes der Schalomgemeinschaft vorliegt.
 - d) Bei der Auflösung der Gemeinschaft fällt das Vermögen der Gemeinschaft an die Evang. Schalomgemeinschaft e.V.

§ 5 Leitung

- (1) Die Schalomgemeinschaft wird von dem Vorstand (Ältestenrat) geleitet. Die dazugehörigen Gemeinschaften werden durch einen Gemeinderat geleitet.
- (2) Der Vorstand (Ältestenrat) setzt gemäß biblischer Maßstäbe (1. Tim. 3, Tit- 1 und Eph. 4,11-13) weitere Älteste ein und beruft diese nach eigenem Ermessen ab. Mindestens ein Prediger der Schalomgemeinschaft gehört Kraft seiner Einsetzung durch den theologischen Leiter des Gemeinschaftswerkes Berlin-Brandenburg e. V. während seiner Dienstzeit zum Ältestenrat (geistlichen Vorstand).
In Bezug auf den Dienst der Ältesten folgt die Schalomgemeinschaft der reformierten Vierämterlehre in der Auslegungstradition von Johannes a Lasco und Martin Bucer. Demnach teilen sich in der Schalomgemeinschaft Ausgebildete und Laien die für Gemeindeleitung notwendigen Aufgaben. So finden sich unter den Ältesten der ausgebildete Prediger und Laien, die je nach Gaben und Fähigkeiten in der Verkündigung, Seelsorge oder Diakonie tätig sind. In Bezug auf des Priestertum

aller Gläubigen ist Verkündigung, Seelsorge und Diakonie aber nicht auf die Tätigkeit der Ältesten begrenzt. Vielmehr liegt es in der Verantwortung von Gemeinderat und Ältestenkreis weitere Gemeindemitglieder in diese Verantwortungsbereiche einzubinden.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassierer und ein bis drei weitere Mitglieder. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre.
- (5) Die jeweiligen Gemeinderäte setzen in Abstimmung mit dem Vorstand (Ältestenrat) weitere Mitglieder ein. Vorstand und Gemeinderat beraten gemeinsam über die Abberufung eines Mitgliedes aus dem Gemeinderat, die endgültige Entscheidung erfolgt durch den Vorstand. Der Abberufung soll eine Mediation vorangehen. Die Gemeinderäte können aus ihrer Mitte für jeweils vier Jahre einen Leiter wählen. Bei Gemeinschaften, die als selbständige Abteilungen organisiert sind, gilt in Bezug auf die Wahl von Vorsitzenden, Stellvertreter und Kassierer § 4 Abs. 3 e.
- (6) Der Vorstand (Ältestenrat) legt einmal im Jahr den Mitgliedern der Schalomgemeinschaft anlässlich der Mitgliederversammlung zusammenfassend Rechenschaft über seine Arbeit ab. Und die Gemeinderäte der bestehenden Gemeinschaften legen in den jeweiligen Gemeinschaftsversammlungen und gegenüber dem Vereinsvorstand (Ältestenkreis) Rechenschaft ab.
- (7) Die Schalomgemeinschaft hat einen pietistisch-reformierten Hintergrund und ist als Landeskirchliche Gemeinschaft in die Evangelische Kirche und das GWBB eingebunden. Sie versteht sich darüber hinaus als ökumenisch offen, so dass auch Mitglieder an der Leitung beteiligt werden können, die nicht Mitglied in der Evangelischen Landeskirche sind. Als Schalomgemeinschaft wollen wir beides wahren, die ökumenische Offenheit und die damit verbundene Beteiligung von Christen aus anderen Traditionen, sowie die Identität als Gemeinde mit pietistisch-reformierter Tradition, die für eine innerkirchlichen Einbindung, das Priestertum aller Gläubigen¹ und die Akzeptanz und Praxis der Kindertaufe, welche als christliches Bundeszeichen verstanden wird, steht. Die reformiert-pietistischen Positionen, die in den Kernpunkten des Glaubens der Einheit der Gemeinde dienen sollen, sind im Katechismus der Evangelischen Schalomgemeinschaft festgehalten. Dieser ist eine sprachliche Aktualisierung des Straßburger Katechismus von Martin Bucer. Ungeachtet dessen gestehen wir als Gemeinde mit ökumenischer Offenheit jedem Mitglied die Freiheit zu eigenen, individuellen Glaubenspositionen zu. Für die Tätigkeit in der gemeindlichen Verkündigung muss diese individuelle Glaubensposition allerdings um der Einheit Willen in den Hintergrund treten. Für den Vorsitzenden und den Prediger setzt die Ordnung des GWBB die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche voraus.

¹ Das Priestertum aller Gläubigen/ Getauften sieht als Grundlage für den priesterlichen Dienst den Glauben, die Taufe und die Treue im Glauben. Demzufolge kommen für den Ältestendienst sowohl Männer als auch Frauen in Frage.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden regelmäßig gehalten.
- (2) Die Hauptversammlung der Mitglieder wird jährlich durchgeführt. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennehmen des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Prüfung des Kassenberichtes und des Rechnungswesens
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Beschlussfassung über Anträge, die von jedem Mitglied gestellt werden können.
- (3) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn die Einladung mindestens 14 Tage zuvor durch Abkündigung bei Veranstaltungen der Gemeinschaften, Aushang in den Räumlichkeiten der Gemeinschaften und durch Einladung auf der Homepage erfolgt ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vermögen

- (1) Der Kassierer verwaltet im Einvernehmen mit dem Vorstand die finanziellen Mittel.
- (2) Die Einnahmen der Schalomgemeinschaft bestehen aus:
 - a) freiwilligen Beiträgen aller Mitglieder
 - b) Kollekten
 - c) Spenden
 - d) Mieten u. ä.
- (3) Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Vorstand der Schalomgemeinschaft ist verantwortlich für die zum Eigentum der Schalomgemeinschaft gehörenden oder ihr vom Gemeinschaftswerk Berlin-Brandenburg innerhalb der Evangelischen Kirche e. V. zur Nutzung überlassenen Gebäude sowie die sachgemäße Nutzung der gemieteten Räume.

§ 8 Vermögen

- (1) Auf das Vermögen der Schalomgemeinschaft haben weder die Mitglieder noch deren Rechtsnachfolger für sich einen Anspruch. Ebenso kann das Vermögen der Mitglieder zur Deckung der Schulden der Schalomgemeinschaft nicht in Anspruch genommen werden.
- (2) Mitglieder der Schalomgemeinschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schalomgemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Schalomgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Auflösung

(1) Die Auflösung der Schalomgemeinschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn

- a) dazu 14 Tage vorher alle Mitglieder schriftliche eingeladen worden sind
- b) eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder der Auflösung zustimmt
- c) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Gemeinschaftswerk Berlin Brandenburg (GWBB). Es darf nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, vorrangig für Zwecke der Ausbreitung des Evangeliums und der Gemeinschaftspflege, sowie für kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
- d) Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Zustimmung es Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung von der Evangelischen Schalomgemeinschaft e.V. am 21.11.2022 beschlossen.

Ludwigsfelde, 21.11.2022

T. Schadow
Tilo Schadow
Vorstandsvorsitzender

